Freitag 23. Juli 1948.

Anerkennung des Staates Israel.

Politisches Departement. Antrag vom 22. Juli 1948.

den Bundesrat am 18. Juli 1948 telegraphisch ersucht, den von ihm vertretenen Staat anzuerkennen. Er führt dabei aus, dass Israel am 14. Mai d.J. als unabhängiger Staat proklamiert wurde, da das britische Mandat über Palästina am folgenden Tage zu Ende ging. Israel werde nach innen und aussen eine freiheitliche und fortschrittliche Politik verfolgen und sich streng an die Charta der Vereinigten Nationen halten. Herr Shertok appelliert an das schweizerische Verständnis für die jüdische Sache, das sich schon wiederholt, zum Beispiel bei den Zionisten-Kongressen, bewährt habe. Das Schweizervolk, das zur Wahrung seiner Freiheit und Unabhängigkeit vor keinem Opfer zurückgeschreckt sei, könne dem Jüdischen Staat seine Sympathie nicht vorenthalten.

Das Problem muss vom völkerrechtlichen wie vom politischen Standpunkt aus sorgfältig geprüft werden. Die Völkerrechts-Literatur stellt fünf Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, bevor ein Staat als unabhängig anerkannt werden kann:

Er muss souverän sein,
ein bestimmtes, wenn auch nicht
genau abgegrenztes Gebiet umfassen,
Garantie für einen dauernden Bestand bieten,
seine Rechtsordnung durchsetzen können
und über eine bestimmte Bevölkerung verfügen.

Von besonderer Bedeutung ist der Grundsatz der Dauerhaftigkeit. Der Staat Israel ist vom Tage seiner Proklamierung an von allen Nachbarstaaten mit der Waffe in der Hand bekämpft worden. Der Ausgang des Krieges steht noch nicht fest, wenn auch in letzter Zeit das israeli-Krieges steht noch nicht fest, wenn auch in letzter Zeit das israeli-tische Heer Erfolge davongetragen hat. Die Aussichten des neuen Staates, die erste kritische Zeit zu überstehen, haben sich durch Staates, die erste kritische Zeit zu überstehen, haben sich durch die jüngsten Aktionen des Sicherheitsrates verstärkt. Dieser scheint entschlossen zu sein, Israel nicht untergehen zu lassen. Unter diesen Umständen lässt sich darüber streiten, ob das Erfordernis der Dauerhaftigkeit erfüllt sei. Die Anerkennung des Staates Israel wäre deshalb mit dem Völkerrecht nicht unvereinbar.

Politisch ist hingegen vorläufig noch Zurückhaltung geboten. Frühzeitige Anerkennung eines um seine Existenz kämpfenden Staates wird von seinen Gegnern mit Recht als Begünstigung, als Einmischung in den Kampf, betrachtet und widerspricht bewährter schweizerischer Praxis.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie die Sowjetunion und einige von ihnen beeinflusste Länder haben allerdings Israel anerkannt. Die für sie massgebenden Gründe haben aber für die Schweiz nur geringe Bedeutung. Die westeuropäischen Staaten, deren Interessen und Anschauungen am ehesten mit den unsrigen übereinstimmen, haben sich bisher noch nicht zu diesem Schritt entschlossen. Das Politische Departement hat die Aussenministerien Frankreichs, Belgiens, Hollands und Schwedens gebeten, es vertraulich zu verständigen, bevor sie die Anerkennung aussprechen. Bis jetzt liegen keine Anzeichen dafür vor, dass dies bald geschehen wird. Sehr wahrscheinlich werden die in der Westlichen Union zusammengeschlossenen Staaten gemeinsam vorgehen. In diesem Falle wäre es angezeigt, die Politik unseres Landes sofort zu überprüfen, um nicht durch verspätete Anerkennung eine Unfreundlichkeit gegenüber Israel zu begehen.

Die direkte Beantwortung des Telegramms ist nicht möglich, solange wir den Staat Israel nicht als unabhängig anerkennen. Der Chef der Politischen Abteilung steht jedoch in persönlichem Kontakt mit dem Vertreter Israels beim europäischen Sitz der UNO. Es ist angezeigt, unsere Antwort auf diesem Wege mündlich zu erteilen.

Aus obigen Erwägungen wird antragsgemäss

beschlossen:

- Der Entscheid über die Anerkennung des Staates Israel wird zurückgestellt;
- 2) Das Politische Departement wird beauftragt, dies einem Vertreter Israels in geeigneter inoffizieller Form mitzuteilen.

Protokollauszug an das Politische Departement (in zehn Exemplaren) zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement (je in drei Exemplaren) zur Kenntnisnahme.

Für getreuen Auszug, Der Protokollführer:

F. Wiber